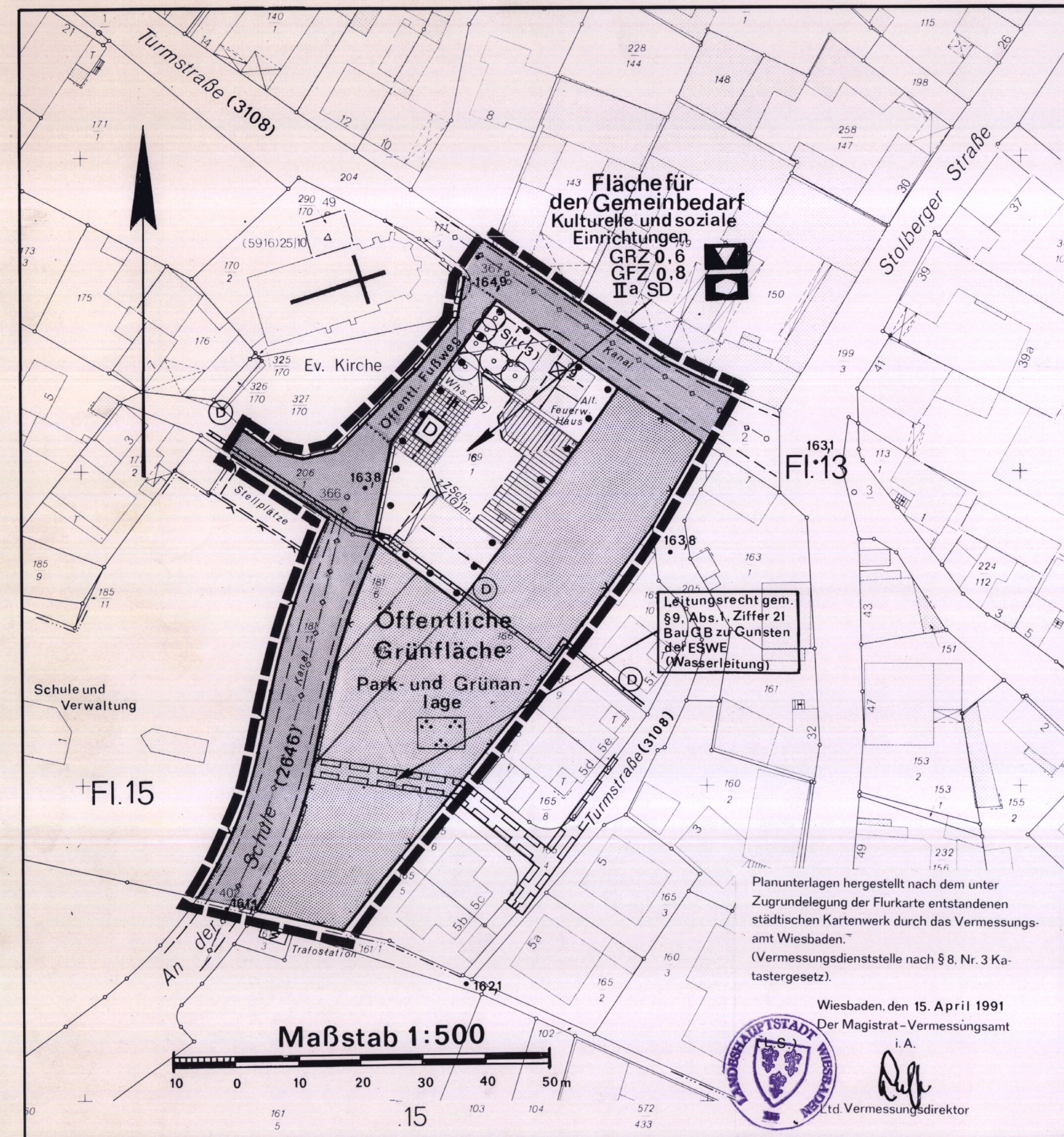




ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981
(BGBl. Teil I S. 833)

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRZ 0,6 Grundflächenzahl z.B. GRZ 0,6
GFZ 0,8 Geschosflächenzahl z.B. GFZ 0,8
II Zahl der Vollgeschosse
Höchstgrenze z.B. II

2. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- a Abweichende Bauweise

3. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTL. UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung
Kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen

4. VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung z.B. Öffentl. Parkfläche

5. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- Kanal
unterirdisch
z.B. Kanal

6. GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen mit Zweckbestimmung
z.B. Parkanlage

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- Anpflanzen von Bäumen

8. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (nachrichtliche Übernahme)
Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen

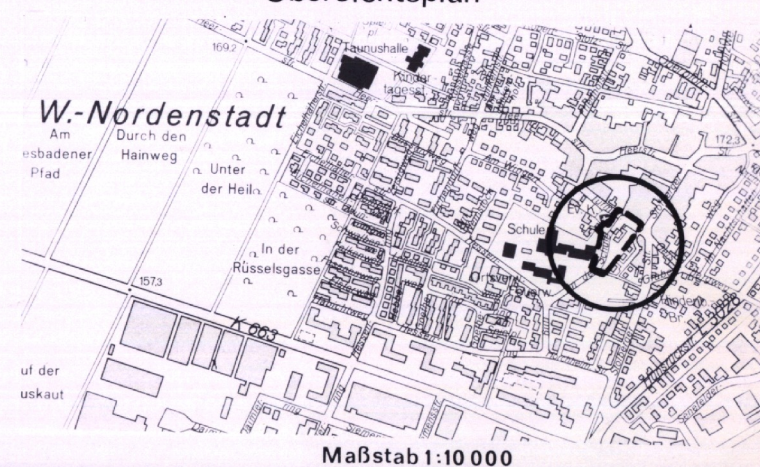
9. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen.
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
vorhandene Gebäude, z.B. 1geschossig mit 3 Wohneinheiten
Geplante Gebäude (Ausmaß unverbindlich)
SD Satteldach
163,8 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen über NN z.B.
Mauer
Stellplätze z.B. 7

Bebauungsplan - Textteil

Nordenstadt 1991/1

Übersichtsplan



LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

BEBAUUNGSPLAN

„An der Horschheimer Wiese-3. Änderung“ in Wiesbaden - Nordenstadt

Die Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB wurde durch Beschluß der Stadt-Verordnetenversammlung vom 15.11.1990 Nr. 487 eingeleitet. Den Grundstückeigentümern der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den von der Änderung betroffenen Anwohnern Gelegenheit gegeben wurde gemäß § 13 BauGB vom 18.4.1990 Nr. 442, als Satzung beschlossen. Wiesbaden den 19. Juni 1991

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 18.11.1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluß der Stadt-Verordnetenversammlung vom 14.12.1991 Nr. 442, als Satzung beschlossen. Wiesbaden den 21. November 1991

Die von der Stadt-Verordnetenversammlung am 14.11.1991 als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung (§ 13 BauGB) wurde am 17.12.1991 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes am 18.12.1991 in Kraft. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15 bereitgehalten, über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Wiesbaden den 20.12.1991

Die Festsetzungen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes, aufgrund früherer Bebauungspläne, bestehen, werden durch diesen Bebauungsplan „An der Horschheimer Wiese-3. Änderung“ in Wi.-Nordenstadt aufgehoben.

Diesem Plan ist eine Begründung beigelegt. Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1960 (BGBl. I S. 2253), der Bauordnungsverordnung (BauNVO) und der Hess. Bauordnung vom 31. August 1976 (HBO).